

RS Vfgh 1996/9/24 G46/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §62 Abs4

Leitsatz

Einstellung eines aufgrund eines Gerichtsantrags eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens aufgrund der dem Verfassungsgerichtshof zur Kenntnis gebrachten Zurückziehung des Rekurses durch die klagende Partei

Rechtssatz

Mit Beschuß vom 11.07.96 legte der Oberste Gerichtshof dem Verfassungsgerichtshof einen Schriftsatz, mit dem die klagende Partei ihren Rekurs zurückzog, zur Kenntnisnahme vor. Der Verfassungsgerichtshof wertet dies als Zurückziehung des Antrages gemäß §62 Abs4 VfGG.

Entscheidungstexte

- G 46/95
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.1996 G 46/95

Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Zurücknahme, Auslegung eines Antrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:G46.1995

Dokumentnummer

JFR_10039076_95G00046_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>